

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 1989/3/2 V24/88

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.03.1989

## Index

90 Straßenverkehrsrecht, Kraftfahrrecht

90/02 Kraftfahrgesetz 1967

## Norm

B-VG Art18 Abs2/ Verordnung Inhalt gesetzmäßig

KDV 1967 §4 Abs5 Z2 litc idFBGBl 399/1967

KFG 1967 §7 idFBGBl 615/1977

KFG 1967 §102 Abs9

KFG 1967 §26a idFBGBl 106/1986

## Leitsatz

Untersagung der Verwendung von Spikesreifen für sachlich abgrenzbaren Zeitraum nicht gesetzwidrig

## Rechtssatz

Der Antrag auf Aufhebung des Buchstaben c mit dem Wortlaut:

"Spikesreifen dürfen in der Zeit vom 6.04.bis 14.11.1987 nicht verwendet werden" in §4 Abs5 Z2 der Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967-KDV 1967, BGBl.399/1967, in der Fassung der 21. Novelle, BGBl. 711/1986, wird abgewiesen.

Reifen, insbesondere Schnee- und Matschreifen, sind nicht als Gleitschutzvorrichtungen iSd§7 Abs2 KFG anzusehen und daher auch nicht §102 Abs9 leg.cit. zu unterstellen (siehe VfSlg. 6394/1971). Diese Auslegung der angeführten, weiterhin in der Stammfassung geltenden Bestimmung des KFG trifft auch für die nunmehr in §7 Abs1 KFG (idF der Novelle BGBl. 615/1977) angeführten "Schnee-, Matsch- und Eisreifen", also auch für Spikesreifen, zu. Daraus ergibt sich, daß die Schlußfolgerungen des Verwaltungsgerichtshofes aus §7 Abs2 und §102 Abs9 KFG im vorliegenden Fall fehlgehen, mithin auch seine an der Abgrenzung des Verbotszeitraums geübte Kritik, es gäbe keine "Erfahrungssätze des Inhalts, nach dem 6.04.(1987) und vor dem 14.11.(1987) herrschten keine winterlichen Straßenverhältnisse, bei denen Gleitschutzvorrichtungen notwendig seien".

Die in der Verordnungsermächtigung des§26a Abs1 lita KFG enthaltene Wendung "Anbringung am Fahrzeug" muß verkehrs- und betriebsbezogen (arg: "Erfordernisse der Verkehrs- und Betriebssicherheit") verstanden werden. Dies führt unter Bedachtnahme auf das in §7 Abs1 KFG enthaltene Gebot, die Fahrbahn nicht in einem unzulässigen Ausmaß abzunützen, bei Spikesreifen im Hinblick auf ihre Funktion dazu, daß ihre Verwendung für einen - auf Grund einer Durchschnittsbetrachtung sachlich abgrenzbaren - Zeitraum untersagt werden darf.

## Entscheidungstexte

- V 24/88

Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 02.03.1989 V 24/88

## Schlagworte

Kraftfahrrecht / Bauart und Ausrüstung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1989:V24.1988

## Dokumentnummer

JFR\_10109698\_88V00024\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)